

# **BVGer E-4166/2018 vom 20. August 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4166\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4166_2018)

FR: TAF E-4166/2018 du 20 août 2018

IT: TAF E-4166/2018 del 20 agosto 2018

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin und ihr in das Verfahren eingeschlossener minderjähriger Sohn haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaft-machen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

#### **E. 5**

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die Vorinstanz das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgewiesen hat.

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hat zunächst zu Recht festgehalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nur auf eine mögliche asylrechtliche Verfolgung bezüglich ihres Heimatstaats Afghanistan zu prüfen sind; dies wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht in Frage gestellt.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin befürchtet, sofern sie nach Afghanistan ausreisen müsste, dass ihr dort - veranlasst durch die Familie ihres Ex-Ehemannes - aufgrund ihres Ehebruchs eine Bestrafung, schlimmstenfalls die Steinigung drohe. Diesbezüglich ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, hinreichende Anhaltspunkte für eine konkret drohende Verfolgung in Afghanistan glaubhaft zu machen oder nachzuweisen. Die Beschwerdeführerin ist im Iran geboren und hat nie in Afghanistan gelebt. Ihre Familie lebt ebenfalls im Iran und nicht in Afghanistan. Auch der Ehemann lebt seit dem Kleinkindalter mit seiner Familie im Iran. Sie und vor allem auch ihr geschiedener Mann haben in Afghanistan keine familiären Anknüpfungspunkte. Dies hat die Beschwerdeführerin in der Beschwerde selbst dargelegt (vgl. tabellarische Übersicht der Angehörigen ihres geschiedenen Mannes und deren Wohnort; Beschwerde S. 6). Die unbelegt gebliebene Aussage, der Bruder des geschiedenen Mannes würde regelmässig nach Afghanistan reisen (Beschwerde S. 6), genügt für die Annahme einer drohenden Verfolgung nicht. Es ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte für allfällige in Afghanistan wohnhafte Akteure, von welchen Bestrafungshandlungen drohen könnten. Entsprechend äusserte sich auch die Beschwerdeführerin weder im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens noch in der Beschwerde dazu, welcher Personenkreis in Afghanistan gegen sie vorgehen sollte. Auch die im Zusammenhang eingereichten Beweismittel, namentlich die offensichtlich an ihre Mutter gerichteten

Whatsapp-Nachrichten widerspiegeln familiäre Konflikte, aber ändern an dieser Einschätzung nichts. Zudem kommt der Kopie der afghanischen Scheidungsurkunde ebenfalls im vorliegenden Kontext kein Beweiswert zu. Die Beschwerdeführerin hat sich in der Schweiz mittlerweile von ihrem Ehemann scheiden lassen. Sie kann gegen allfällige Drohungen und Behelligungen, sowie auch in Bezug auf das von ihr gewünschte alleinige Sorgerecht für den gemeinsamen Sohn, zivil- und strafrechtlich gegen den geschiedenen Mann vorgehen. Hierzu scheint sie in der Schweiz von verschiedener Seite entsprechende Unterstützung zu erhalten. Die familiären Streitigkeiten in der Schweiz vermögen jedoch keine Asylrelevanz zu begründen.

### **E. 5.3**

Es kann aus diesem Grund eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Frage unterbleiben, ob sich vorliegend, gestützt auf die geschilderten Umstände, welche in einem überwiegend familiären Kontext stehen, überhaupt an ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) anknüpfen lässt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Übergriffe durch private Dritte aus den genannten Motiven oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, zudem nur dann asylrelevant sind, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkommt oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren. Sonstigen Handlungen privater Dritter kommt allenfalls Relevanz bei der Prüfung bestehender völkerrechtlicher Wegweisungshindernisse, namentlich Art. 3 EMRK, zu.

### **E. 5.4**

Der allgemein in Afghanistan herrschenden Situation und der Sicherheitslage, auf welche die Beschwerdeführerin ebenfalls verweist, wurde mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme, in welche auch der minderjährige Sohn eingeschlossen ist, Rechnung getragen. Konkret gegen sie gerichtete Verfolgungshandlungen von staatlicher Seite oder anderen Gruppierungen sind nicht ersichtlich.

### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz hat in der Verfügung vom 15. Juni 2018 mangels Zumutbarkeit die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin und ihres minderjährigen Sohnes in der Schweiz angeordnet. Demnach erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8.1**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sich die Begehren der Beschwerdeführerin als aussichtslos erwiesen haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt und das entsprechende Gesuch ist abzuweisen. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache ist zudem der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

#### **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.